

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)
Direktzahlungen
Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
lawa.lu.ch

ANLEITUNG

Erhebung Betriebsdaten

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	2
2. Erfassen der Daten unter www.agate.ch > Kant. Datenerhebung LU	2
3. Deklarationspflicht	4
4. Allgemeine Angaben	4
5. Tiererhebung	4
6. Parzellenmutationen	6
7. Landwirtschaftliche Nutzfläche	7
8. Flächenverzeichnis	7
9. Biodiversitätsförderflächen BFF (QI, QII und Vernetzung)	8
10. Naturschutzvertragsflächen	10
11. Landschaftsqualitätsbeiträge (LQ)	11
12. Produktionssystembeiträge (PSB)	11
13. Ressourceneffizienzbeiträge	12
14. Phosphorprojekt	12
15. Meldung NPr Kategorie	12
16. Schleppschlauchobligatorium	13

1. Allgemeines

Die Erhebung der landwirtschaftlichen Betriebsstrukturdaten findet auf www.agate.ch > Kant. Datenerhebung LU statt. Bei Bedarf bieten die Landwirtschaftsbeauftragten der Gemeinden die nötige Unterstützung an. Die vom Bundesamt für Landwirtschaft zugestellten Passwörter sind vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Unter www.agate.ch werden auch vertrauliche Daten abgelegt wie die Mitteilungen über Direktzahlungen oder persönliche Briefe.

Da sämtliche Daten unter www.agate.ch > Kant. Datenerhebung LU abgelegt sind, kann der Landwirt jederzeit die Daten seines Betriebes einsehen und wieder ausdrucken.

Nutzen Sie auch unsere umfassenden Dienstleistungen unter www.lawa.lu.ch. Dort finden Sie die geltenden Gesetze, Verordnungen und Weisungen, sowie Gesuchsformulare und andere Hilfsmittel für Ihre Arbeit.

Die im Rahmen der Betriebsstrukturdatenerhebung deklarierten Angaben werden benötigt für:

- die Ausrichtung von Direktzahlungen
- den ökologischen Leistungsnachweis
- den Einzug in die Tierseuchenkasse
- die Treibstoff-Zollrückerstattung
- die Berechnung der Beiträge an den LBV
- den Vollzug des Tierseuchengesetzes
- den Vollzug des Lebensmittelgesetzes
- den Vollzug des Gewässerschutzgesetzes
- statistische Zwecke (Kanton, Bund)
- die TVD (Tierverkehrsdatenbank)
- den Vollzug der Schleppschlauchpflicht

2. Erfassen der Daten unter www.agate.ch > Kant. Datenerhebung LU

Alle unter www.agate.ch > Kant. Datenerhebung Luzern bereits aufgeführten Daten sind zu überprüfen und wenn nötig zu ändern oder zu vervollständigen.

Bei Fachfragen wenden Sie sich an folgende Personen:

Kontakte Kanton Luzern	Kontaktperson	E-Mailadresse	Telefon
Verzicht Pflanzenschutzmittel (PSM) / Verzicht Herbizide / Vernetzungsprojekte / in-situ-Erhaltung / Fördermassnahme Schachtdeckel / Schleppschlauchobligatorium	Otto Barmettler	otto.barmettler@lu.ch	041 349 74 52
ÖLN-Richtlinien (ohne BFF) / effizienten N-Einsatz im Ackerbau / GMF / Pilotprojekt Maiswurzelbohrer	Karin Berweger	karin.berweger@lu.ch	041 349 74 14
Landwirtschaftliche Baugesuche / Phosphor Projekt / Seevertrag plus / Verstoss Umweltschutz / Gewässerschutzkontrolle / Hofdüngerausbringung im Winter	Nadine Brunner	nadine.brunner@lu.ch	041 349 74 55
NPr / Nährstoffbilanzen / Stickstoffreduzierte Phasenfütterung bei Schweinen	Annatina Bühler	annatina.buehler@lu.ch	041 349 74 13
Landschaftsqualitätsbeitrag / Naturschutz operativ	Carol Federer	carol.federer@lu.ch	041 349 74 64
Landwirtschaftliche Baugesuche / Ingenieurbestätigungen und Dichtigkeitsprüfung Hofdüngerlager / Hofdüngerausbringung im Winter	Pius Helfenstein	pius.helfenstein@lu.ch	041 349 78 55
Biodiversitätsförderflächen QI und QII / Getreide in weiter Reihe / Nützlingsstreifen / Gewässerraum mit Bewirtschaftungseinschränkung / in-situ-Erhaltung	Carmen Hildebrand	carmen.hildebrand@lu.ch	041 349 74 15
Biodiversitätsförderflächen Q II im Sömmerungsgebiet / Blumenwiesenansaat / Augenscheinplanung Naturschutzverträge	Franziska Infanger	franziska.infanger@lu.ch	041 349 74 61
BIO-Landbau, Kontrollwesen	Anita Ottiger	anita.ottiger@lu.ch	041 349 74 36
Kulturen / Einzelkulturbeiträge / Tierwohlprogramme BTS/RAUS/Weidebeitrag / Bewirtschafterwechsel / HODUFLU / Hobbytierhaltungen	Susanne Roth	susanne.roth@lu.ch	041 349 74 10
Versorgungssicherheitsbeiträge / Betriebsanerkennung / allgemeine Beitragsvoraussetzungen	Heinrich Wachter	heinrich.wachter@lu.ch	041 349 74 12
Schonende Bodenbearbeitung / Angemessene Bodenbedeckung / Schleppschlauchobligatorium	Robin Wagner	robin.wagner@lu.ch	041 349 74 37
Flächenverzeichnis / Abgrenzung LN / Neuvermessung	Josef Wüest	josef.wueest@lu.ch	041 349 74 24
Sömmerung / Alpungsbeiträge / Längere Nutzungsdauer von Kühen / Tierbestände / Übergangsbeitrag	Peter Zihlmann	peter.zihlmann@lu.ch	041 349 74 11
Beiträge an Bauernverband und Bildungsfonds	Raphael Felder	raphael.felder@luzernerbauern.ch	041 925 80 37

3. Deklarationspflicht

Die Deklarationspflicht gilt für:

- **Bewirtschafter** von Kulturland ab 1 ha LN oder 30 Aren Spezialkulturen oder einer Naturschutzvertragsfläche
- **Tierhalter** von sämtlichen Nutztieren, sowie Halter von Pferden, Zier-Geflügel, Zwergziegen, Mini-Pigs, Bienen und Fischereibetrieben.

4. Allgemeine Angaben

Bewirtschafterwechsel vor dem 31. Januar 2025

Im Rahmen der Datenerhebung vom Februar 2025 ist diejenige Person Gesuchsteller, die den Betrieb am 31. Januar 2025 bewirtschaftet. Die Datenerhebung ist zwingend abzuschliessen, auch wenn bis Ende April 2025 ein Bewirtschafterwechsel in Aussicht steht.

Bewirtschafterwechsel zwischen 1. Februar und 1. Mai 2025

Wird ein Betrieb zwischen 1. Februar 2025 und 1. Mai 2025 übergeben, muss der Bewirtschafterwechsel der Dienststelle lawa schriftlich ([Formular Bewirtschafterwechsel](#)) gemeldet werden.

Anschliessend muss sich der neue Bewirtschafter in www.agate.ch > Kant. Datenerhebung LU für die Nacherhebung zwischen 15. April 2025 und 1. Mai 2025 selber frei schalten. Die vom Vorgänger im Rahmen der Betriebsdatenerhebung deklarierten Angaben sind zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Nach erfolgter Mutation muss die Erhebung abgeschlossen werden.

5. Tiererhebung

Für die Berechnung des massgebenden Tierbestandes bei Tieren wird der vom 1. Januar bis zum 31. Dezember im Vorjahr durchschnittlich auf dem Betrieb gehaltene Bestand berücksichtigt. Die TVD übermittelt der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) die Rindvieh-, Schafe-, Ziegen- und Pferdedaten elektronisch. Eine Deklaration ist somit nicht notwendig.

Andere Tierkategorien müssen über www.agate.ch > Kant. Datenerhebung Luzern gemeldet werden. Massgebend dabei ist der vom 1. Januar bis am 31. Dezember vom Vorjahr durchschnittlich gehaltene Tierbestand. Zusätzlich zum massgebenden Bestand muss auch der Bestand am 1. Januar deklariert werden.

Jede Tierkategorie, welche für die **Tierwohlbeiträge BTS** und/oder **RAUS oder Weidebeitrag** angemeldet ist, ist markiert (•). Mittels Entfernen des • kann das entsprechende Programm abgemeldet werden.

Anmeldung Tierwohlprogramm Weidebeitrag – Voraussetzungen

Es müssen ALLE Rindviehkategorien A01 – A09 für RAUS angemeldet sein. Auch Kategorien, welche nicht oder noch nicht auf dem Betrieb sind, müssen für RAUS angemeldet werden.

A01 muss auch bei einem Mutterkuhbetrieb angemeldet werden, damit die Maske Weidebeitrag erscheint. Und für alle Rindviehkategorien, welche auf dem Betrieb vorhanden sind, muss RAUS zwingend erfüllt sein.

Die angemeldete Tierkategorie hat einen Haken bei «Angemeldet» Siehe Printscren:

LAWIS Landwirtschafliche Betriebsdaten
 BL, BS, LU, SH, TG, ZG und FL
 Trassenpass
 AG, BL, BS, GR, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, ZG, ZH und FL

Tierwohl-Programme 2024

Tierwohl-Programme (RAUS):

Angemeldet	Programmtyp	Seit
<input checked="" type="checkbox"/>	A01 Milchkuh	01.01.2023
<input checked="" type="checkbox"/>	A02 Andere Kühe	01.01.2023
<input checked="" type="checkbox"/>	A03 Rindvieh: Weibliche Tiere über 365 Tage bis zur ersten Abkalbung	
<input checked="" type="checkbox"/>	A04 Rindvieh: Weibliche Tiere über 190 bis 365 Tage alt	
<input checked="" type="checkbox"/>	A05 Rindvieh: Weibliche Tiere bis 190 Tage alt	01.01.2023
<input checked="" type="checkbox"/>	A06 Rindvieh: Männliche Tiere über 730 Tage alt	01.01.2023
<input checked="" type="checkbox"/>	A07 Rindvieh: Männliche Tiere über 365 bis 730 Tage alt	01.01.2023
<input checked="" type="checkbox"/>	A08 Rindvieh: Männliche Tiere über 190 bis 365 Tage alt	01.01.2023
<input checked="" type="checkbox"/>	A09 Rindvieh: Männliche Tiere bis 190 Tage alt	01.01.2023

Tierwohl-Programme (Weidebeitrag):

Angemeldet	Programmtyp	Seit
<input checked="" type="checkbox"/>	A03 Rindvieh: weibliche Tiere über 365 Tage bis zur ersten Abkalbung - Weidebeitrag	01.01.2023
<input checked="" type="checkbox"/>	A04 Rindvieh: Weibliche Tiere über 190 bis 365 Tage alt - Weidebeitrag	01.01.2023

Tierwohl-Programme (IBTS):

Angemeldet	Programmtyp	Seit
<input checked="" type="checkbox"/>	A03 Rindvieh: weibliche Tiere über 365 Tage bis zur ersten Abkalbung	
<input checked="" type="checkbox"/>	A04 Rindvieh: Weibliche Tiere über 190 bis 365 Tage alt	

Unter der Rubrik **Sömmerung im Vorjahr** sind nur diejenigen Tiere aufzuführen (ohne Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie Schafe und Ziegen), die auf einem Sömmerungsbetrieb gealpt wurden und für welche der Sömmerungsbetrieb auch Sömmerungsbeiträge erhalten hat. Tiere, welche während des Sommers auf Weiden anderer Betriebe (ausserhalb des Alpgebietes) gehalten worden sind, dürfen nicht aufgeführt werden. Diese gelten nicht als gesömmerert, sondern als Verstelltiere und berechtigen nicht zum Alpungsbeitrag. Nebst den gesömmererten Tieren ist auch die Sömmerungsdauer in Tagen pro Tierkategorie anzugeben. Die Sömmerungsdauer liegt in der Regel zwischen 90 und 140 Tagen.

Für die korrekte Deklaration des Durchschnittsbestandes der **Mastschweine** ist die Excel-Tabelle "Berechnung Mastschweine" zu verwenden. Die Berechnungsvorlage für Mastschweine kann unter www.lawa.lu.ch > Download > Landwirtschaft > Direktzahlungen oder direkt auf www.agate.ch > Kant. Datenerhebung LU mit einem Link bezogen werden. Massgebend für den Durchschnittsbestand ist die Periode vom 1. Januar 2024 bis am 31. Dezember 2024. Der Durchschnittsbestand nach Zuwachs ab der Import-/Exportbilanz kann für die Deklaration nicht berücksichtigt werden.

Die Berechnung des Durchschnittsbestandes an **Mastpoulets** für die Betriebsdatenerhebung 2025 erfolgt für alle Betriebe mit dem Berechnungstool IMPEX Agridea. Massgebend ist die Periode vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024. Der ermittelte Durchschnittsbestand bei den Poulets ist in der entsprechenden Spalte auf www.agate.ch > Datenerhebung LU zu erfassen. Die ausgedruckte und unterzeichnete Berechnung (Blatt Poulet_tot) muss dem Landwirtschaftsbeauftragten nicht abgegeben werden.

Bei den **Kaninchen** wird zwischen den produzierenden Zibben mit ihren Jungtieren bis zum Alter von ca. 35 Tagen und den Jungtieren (Mast / Aufzucht) von 35 Tagen bis 100 Tagen unterschieden. Rammler, nicht produzierende Zibben und Hobbykaninchen sind in der Kategorie "andere Kaninchen" aufzuführen. Massgebend für den Durchschnittsbestand ist die Periode vom 1. Januar 2024 bis am 31. Dezember 2024.

Eine **vollständige Deklaration der Tierbestände** ist zwingend. Nach Abschluss und Ausdruck des Betriebsdatenblattes ist dieses nochmals auf die Vollständigkeit der Tierbestände zu kontrollieren. Nachmeldungen, sofern diese noch berücksichtigt werden können, sind immer mit einer Beitragskürzung verbunden.

Nachmeldung von Tierbeständen per Formular

Wird ein Tierbestand im Beitragsjahr bis zum 1. Mai wesentlich verändert, ist dies zu melden. Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn der Bestand innerhalb einer Kategorie neu aufgenommen, aufgegeben oder um mehr als 50 Prozent erhöht oder reduziert wird. Der massgebende Tierbestand für die Berechnung der Direktzahlungen, SAK und weiterer agrarpolitischer Massnahmen ist dann der effektiv im Beitragsjahr gehaltene Tierbestand.

Im Rahmen der Nachmeldung Tierbestände besteht die Möglichkeit die einzelnen Tierkategorien im Tierwohlprogramm BTS/RAUS/Weidebeitrag anzumelden. Auf dem Formular Änderung Tierbestand finden Sie den entsprechenden Link zur Programmanmeldung Tierwohl.

Die Nachmeldung erfolgt ausserhalb www.agate.ch > Kant. Datenerhebung LU mit dem Formular *Änderung des Tierbestandes im Beitragsjahr*. Das Formular ist bis spätestens 1. Mai dem Landwirtschaftsbeauftragten abzugeben. Dieser bestätigt die Angaben und leitet das Formular an die Dienststelle lawa weiter.

6. Parzellenmutationen

Zuerst sind allfällige Parzellenmutationen zu erledigen, erst anschließend sind die Kulturen zu bereinigen und zu vervollständigen!

Gemäss Vorgabe des Bundes sind sämtliche Flächen georeferenziert zu erfassen. Eine [Anleitung](#) steht online unter www.lawa.lu.ch > Dokumente und Formulare > Landwirtschaft > Direktzahlungen zur Verfügung.

Neue Parzellen ab 2025

Parzellen, welche ab 2025 neu bewirtschaftet werden, können auf www.agate.ch > Kant. Datenerhebung LU mittels georeferenzierter Erfassung mit dem Tool 'Neue Bewirtschaftungseinheit übernehmen/abgeben' hinzugefügt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Flächendaten auf der Grundlage der amtlichen Vermessung erstellt sind und dass die landwirtschaftlichen Zonen dem Produktionskataster des Bundes entsprechen. Parzellen, welche infolge Verkauf, Verpachtung oder Flächentausch nicht mehr selber bewirtschaftet werden, sind zu löschen oder mit dem Tool 'Neue Bewirtschaftungseinheit übernehmen/abgeben' abzumelden. Reine Waldparzellen werden nicht angezeigt. Die Totalfläche des selbstbewirtschafteten Waldes kann auf der fiktiven GB-Parzelle 7777.xxx deklariert werden.

Nachmeldung von Parzellenmutationen in www.agate.ch > Kant. Datenerhebung LU

Für Flächenveränderungen, die sich zwischen Abschluss der Betriebsdatenerhebung und dem 1. Mai ergeben, kann sich der Bewirtschafter im Zeitfenster vom 15. April bis 1. Mai in www.agate.ch > Kant. Datenerhebung LU für die Nacherhebung selber frei schalten. Nach erfolgter Mutation muss die Erhebung erneut abgeschlossen werden.

Nachmeldung von Kulturen (ohne BFF-Kulturen und Weiden) in www.agate.ch > Kant. Datenerhebung LU

Bei der Betriebsdatenerhebung im Februar sind die voraussichtlichen Flächendaten per 1. Mai zu deklarieren. Veränderungen von Maisflächen nach Abschluss der Betriebsdatenerhebung können ohne erneuten Abschluss bis 30. Juni unter <http://www.agate.ch/www.agate.ch> > Kant. Datenerhebung LU erfasst werden. Die Angaben für die Beiträge schonenden Bodenbearbeitung können ebenfalls bis 30. Juni erfasst werden.

7. Landwirtschaftliche Nutzfläche

Flächen, die nicht (mehr) landwirtschaftlich genutzt werden, zum Beispiel infolge Überbauung, Ausweitung des Hofareals, Siloballenlager usw., müssen zwingend mit dem Flächencode 99000 abgemeldet werden.

Für Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden, sich aber nicht innerhalb der Landwirtschaftlichen Nutzfläche befinden, kann mit dem Flächencode 99030 der Antrag um Aufnahme in die Landwirtschaftliche Nutzfläche gestellt werden. Gilt die betreffende Fläche rechtlich als Wald, ist zwingend das Formular «informelle Waldfeststellung» auszufüllen (siehe Hinweis unter Abschluss/Druck).

8. Flächenverzeichnis

Formular Flächenverzeichnis 2025 (Erläuterungen)

Beschriftung	Hinweise und Bemerkungen									
Bewirtschaftungseinheit	Die Bewirtschaftungseinheiten beschreiben, welche Flächen von welchem Betrieb und allenfalls von welchen Produktionsstätten aus bewirtschaftet werden. Die Abkürzung lautet auf BWE.									
Nr.	Die Parzellen-Nummer entspricht der Nummerierung gemäss Grundbuch und dient der eindeutigen Identifikation der Parzelle.									
Parzellenname	Der Parzellenname (Flurname) ist eine ergänzende Information zur Parzelle.									
BB	Beitragsberechtigt für Direktzahlungen									
Pacht	Angabe Pachtfläche in Aren									
Zone	<p>Zone gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 33%;">31 Talzone</td> <td style="width: 33%;">41 Hügelzone</td> <td style="width: 33%;">51 Bergzone 1</td> </tr> <tr> <td>52 Bergzone 2</td> <td>53 Bergzone 3</td> <td>54 Bergzone 4</td> </tr> <tr> <td colspan="3">61 Sömmerungsgebiet</td> </tr> </table> <p>Die Zonenzuteilung hat einen Einfluss auf die agrarpolitischen Massnahmen.</p>	31 Talzone	41 Hügelzone	51 Bergzone 1	52 Bergzone 2	53 Bergzone 3	54 Bergzone 4	61 Sömmerungsgebiet		
31 Talzone	41 Hügelzone	51 Bergzone 1								
52 Bergzone 2	53 Bergzone 3	54 Bergzone 4								
61 Sömmerungsgebiet										

Fläche LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche der Parzelle
GeoID	Identifikationsnummer zum Geo-Informationssystem. Stellt die Verbindung zwischen den Angaben in der LAWIS-Datenbank und der bildlichen Darstellung im GIS-Plan sicher.
Code	Jede Kultur hat ihre spezifische Nummer gemäss Kulturenkatalog des Bundes (BLW Merkblatt 6.2 Flächenkatalog und Beitragsberechtigung).
Kultur	Die Kulturen auf offener Ackerfläche müssen neu erfasst werden. Die übrigen in der Regel mehrjährigen Kulturen und die Bäume sind vorgegedruckt bzw. auf www.agate.ch > Kant. Datenerhebung LU vorgegeben, diese sind zu überprüfen und falls nötig anzupassen. Getreide zum Einsilieren muss generell unter dem Code 543 (Getreide siliert) deklariert werden. NHG = Fläche Naturschutzvertrag BFF-Qualität II = Fläche / Anzahl Bäume Qualitätsstufe II BFF-Vernetzung = Fläche / Anzahl Bäume Vernetzung
iLN	Fläche innerhalb LN der aufgelisteten Kultur in Aren
aLN	Fläche ausserhalb LN in Aren; z.B. Code 904 Tümpel, Teiche, Gewässer
Stück	Anzahl Hochstamm-Feldobstbäume oder standortgerechte Einzelbäume
Ende	Ende der Verpflichtungsdauer von ökologischen Massnahmen
S	Schnittregime S oder leeres Feld = Standard (gemäss DZV) FI = Flex (gemäss Merkblatt Hinweise für Bewirtschafter in Vernetzungsprojekten) SM = Staffelmahd (gemäss Merkblatt Hinweise für Bewirtschafter in Vernetzungsprojekten)
Zurechnungsflächen	Zurechnungsflächen zu Hochstamm-Obstgärten der Qualitätsstufe II. Bei den Q II Bäumen steht unter Bemerkungen, auf welchen Bewirtschaftungseinheiten die Zurechnungsflächen liegen.

9. Biodiversitätsförderflächen BFF (QI, QII und Vernetzung)

Anmeldung BFF-Kulturen (Qualitätsstufe I)

Bei der Betriebsdatenerhebung im Februar sind die voraussichtlichen Flächendaten und Anzahl Bäume per 1. Mai zu erheben. Beim Erfassen von Biodiversitätsförderflächen (BFF) in [www.agate.ch](#) > Kant. Datenerhebung LU unbedingt beachten:

- Mit dem Löschen einer BFF in agate.ch werden alle mit diesem Objekt verbundenen Zusatzdaten (wie Qualitätsstufe II, Verpflichtungsdauer oder Schnittregime etc.) gelöscht. Daher BFF nur löschen, wenn sie definitiv abgemeldet werden.
- Flächenveränderungen von bestehenden BFF können im GIS-Fenster mit den entsprechenden Bearbeitungswerkzeugen («Kultur verändern», «Hinzufügen oder Entfernen von Flächen mit einer Linie») vorgenommen werden.

- Zeichnet man mit dem Werkzeug «Fläche neu zeichnen» eine Kultur über eine bestehende BFF, so wird die bisherige BFF überspeichert und entsprechend verkleinert oder gelöscht – die neu eingezeichnete Kultur wird frisch erfasst und gespeichert.
- BFF Bäume dürfen nur auf derjenigen Bewirtschaftungseinheit (BWE) angemeldet werden, auf der sie stehen. (Erklärung: sind auf einer BWE mehr BFF Bäume angemeldet als vorhanden, können bei der Kontrolle nicht BFF Bäume von einer anderen BWE angerechnet werden).
- Das neu Erfassen von BFF Bäumen (Qualitätsstufe I und Vernetzung) auf einer Bewirtschaftungseinheit ist nur im GIS möglich, mit dem Werkzeug „Fläche neu zeichnen“ (bei BFF Baumkulturen kann die Anzahl eingetragen werden – kein Einzeichnen nötig). Sind die Bäume bereits erfasst, kann man die Baumzahlen via GIS (Dropdown) oder auch in der Lasche Kulturen (nicht im GIS) bearbeiten

Nachmelden von BFF-Kulturen

Veränderungen von BFF-Kulturen, welche erst nach Abschluss der Betriebsdatenerhebung erfolgen, müssen bis am 1. Mai nachgemeldet werden. Für die Nachmeldung von BFF-Kulturen kann sich der Bewirtschafter im Zeitfenster vom 15. April bis 1. Mai in www.agate.ch > Kant. Datenerhebung LU für die Nacherhebung selber frei schalten. Nach erfolgter Mutation muss die Erhebung erneut abgeschlossen werden.

Getreide in weiter Reihe und Ackerschonstreifen

Diese Massnahmen müssen jährlich anlässlich der Datenerhebung erfasst werden, spätestens bis Ende der Nacherhebung am 1. Mai. Die Erfassung erfolgt im GIS im Sachdatenfenster der Ackerkultur. Falls nicht die ganze Kulturfläche mit der BFF Massnahme gemacht wird, muss die entsprechende Teilfläche separat als Ackerfläche erfasst werden. Getreide in weiter Reihe und Ackerschonstreifen können nicht gleichzeitig auf derselben Fläche angemeldet werden. Sofort nach der erfolgreichen Speicherung ist die Massnahme ersichtlich im GIS bei den Sachdaten, auf dem Flächenverzeichnis bei jeder entsprechend erfassten Fläche, sowie auf dem Betriebsdatenblatt bei den Flächen / Kulturen Daten.

Die Vernetzungsmassnahme «Getreide in weiter Reihe» ist nur noch bei Betrieben und Parzellen in Vernetzungsprojekten beitragsberechtigt. Zu Getreide in weiter Reihe mit Vernetzung siehe auch «[Merkblatt Massnahmenbeschrieb Getreide in weiter Reihe](#)».

Bei der BFF und Vernetzungsmassnahme «Ackerschonstreifen» müssen die Anforderungen während der Verpflichtungsdauer von 2 Jahren an derselben Stelle eingehalten werden. Daher muss im Folgejahr (zweites Jahr) auf derselben Fläche wiederum eine Ackerschonstreifenkompatible Ackerkultur (Getreide, Raps, Sonnenblumen, Körnerleguminosen oder Lein) angelegt und deklariert werden. Andernfalls erfolgt eine Beitragskürzung im zweiten Jahr aufgrund der nicht eingehaltenen Verpflichtungsdauer des Ackerschonstreifens.

Anmelden für Beiträge der Qualitätsstufe II

Die Neuanmeldung von Hochstamm-Feldobstbäumen, Hecken, Wiesen, Weiden und Rebbergen für Beiträge der Qualitätsstufe II erfolgt elektronisch via www.agate.ch > Kant. Datenerhebung LU > Lasche Kulturen (nicht im GIS) > Auftrag erfassen (ganz rechts auf der Linie der entsprechenden Kultur) Auftrag "BFF-QII Neuanmeldung" erfassen oder bei vorzeitiger Erneuerung Auftrag "BFF-QII vorzeitige Erneuerung". Der erfasste Auftrag wird bei der entsprechenden Kultur unter „Details“ aufgeführt. Die Anmeldung löst beim Abschluss der Datenerhebung

einen Validierungshinweis aus. Auf dem Betriebsdatenblatt wird die Anmeldung QII mit dem Hinweis bestätigt, dass diese eine kostenpflichtige Grundkontrolle QII zur Folge hat. Selber erfasste Aufträge können gelöscht werden unter > Auftrag erfassen „Auftrag löschen“.

Ordentliche Attesterneuerung

Nach Ablauf der Verpflichtungsdauer wird für die Weiterführung automatisch eine neue Grundkontrolle QII ausgelöst. Ordentliche Attesterneuerungen sind auf der Kultur unter „Details“ hinterlegt. Ein entsprechender Validierungshinweis erfolgt beim Abschluss und erscheint auf dem Betriebsdatenblatt. Soll ein Attest nicht erneuert werden, kann der Auftrag auf der BFF-Kultur unter > Auftrag erfassen „Auftrag löschen“ gelöscht werden. Ein entsprechender Validierungshinweis erscheint beim Abschluss und auf dem Betriebsdatenblatt. Wird die Qualitätsstufe II abgemeldet, dann entfällt die kostenpflichtige Grundkontrolle QII, sowie nach Ablauf der Vereinbarungsdauer die Beitragsberechtigung QII. Laufende Attest Aufträge vom Vorjahr können nicht gelöscht werden.

Anmelden für Vernetzungsbeiträge


Die Erfassung der Vernetzung (BFF-V) erfolgt direkt beim Erfassen der Kultur im GIS im Prüfenster oder bei bestehenden Kulturen im Sachdatenfenster im GIS. Bei bereits erfassten Bäumen kann die Vernetzung auch in der Lasche Kulturen (nicht im GIS) erfasst oder verändert werden. Die Anmeldung von BFF-Elementen für Vernetzungsbeiträge setzt jedoch eine schriftliche Vereinbarung mit der Projektträgerschaft eines Vernetzungsprojektes voraus. Mit der Anmeldung geht der Gesuchsteller eine achtjährige Verpflichtung ein, bzw. bis Ende der Projektdauer.

Übernahme BFF mit Q II bei Übernahme einer neuen Bewirtschaftungseinheit

Bei der Übernahme einer neuen Bewirtschaftungseinheit können vorhandene Biodiversitätsförderflächen (BFF) inkl. QII mitübernommen werden. Die QII-Übernahme ist nur möglich, wenn das bestehende Attest vom Vorgänger genau 1:1 übernommen wird. Wird es nicht genau 1:1 weitergeführt (zum Beispiel weniger Bäume), darf QII nicht mitübernommen werden und es muss auf der BFF-Kultur ein Auftrag „BFF-QII Neuanmeldung“ erfasst werden.

10. Naturschutzvertragsflächen

Falls Sie eine neue Parzelle übernehmen auf der bisher eine Naturschutzvertragsfläche war, muss diese Fläche weiterhin gemäss den NHG Anforderungen bewirtschaftet werden. Die Kultur wird bei der Parzellenübernahme mitkopiert und ist für Sie nicht mutierbar.

Die Naturschutzvertragsflächen und Bewirtschaftungsanforderungen sind unter www.agate.ch > Kant. Datenerhebung LU unter "Flächen/Kulturen" via "GIS"-Button () einsehbar. Die Anforderungen zur Bewirtschaftung und das Flächenmass können Sie nach abgeschlossener Parzellenübernahme im Flächenverzeichnis einsehen. Eine falsche Bewirtschaftung hat eine Kürzung bei den Direktzahlungen zur Folge. Bei groben Verstössen wie z.B. unerlaubte Düngung, muss mit einer Anzeige gerechnet werden.

Der zusätzliche Schnitt oder die Pflege wird via Meldebogen Naturschutz bei der Datenerhebung im Folgejahr deklariert.

11. Landschaftsqualitätsbeiträge (LQ)

Neue Massnahmen müssen zwischen dem 1. und 28. Februar angemeldet oder dem 15. April und 1. Mai nachgemeldet werden. Wir weisen darauf hin, dass Baumneupflanzungen nicht vor der Pflanzung, sondern bei der auf die Pflanzung folgenden Strukturdatenerhebung anzumelden sind. Ein direkter Link auf die LQ-Dokumente findet sich unter www.lawa.lu.ch > Dokumente und Formulare.

12. Produktionssystembeiträge (PSB)

PSB Bodenfruchtbarkeit

Die PSB Bodenfruchtbarkeit setzen sich aus dem Beitragsprogramm für schonende Bodenbearbeitung sowie dem Programm für eine angemessene Bodenbedeckung zusammen. Die jeweiligen Programme können separat voneinander angemeldet werden.

Angemessene Bodenbedeckung

Einjährige Gemüseflächen, einjährige Beeren und Medizinalpflanzen können separat von der übrigen offenen Ackerfläche angemeldet werden. Die Anforderungen des Programmes müssen auf 80% der betroffenen Flächen eingehalten werden. Zusätzlich können Reben angemeldet werden, auf denen dann ganzjährig 70% der Fläche begrünt werden muss.

Schonende Bodenbearbeitung

Die Kulturenmeldungen für die schonende Bodenbearbeitung können ab 1. Februar laufend bis 30. Juni des Beitragsjahres erfasst werden. Es müssen 60 % der offenen Ackerfläche angemeldet werden. Hinweis: Vor dem Erfassen der schonenden Bodenbearbeitung muss die entsprechende Kultur erfasst sein.

Funktionale Biodiversität – Beitrag für Nützlingsstreifen

Die Anmeldung erfolgt als Kulturenmeldung während der Betriebsstrukturdatenerhebung im Februar und der Nacherhebung in der zweiten Aprilhälfte. Nachmeldungen bis zum 15. Mai (Spätester Ansaattermin) werden von lawa entgegengenommen.

Den 572 „Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche“ erfasst man direkt als Kultur im GIS (Code 572 für die Variante "einjährig" und Code 10572 für die Variante „mehrjährig“).

Die mehrjährigen „Nützlingsstreifen in Dauerkulturen“ werden nicht als eigene Kultur eingezeichnet, sondern als Massnahme beim Erfassen von einer Dauerkultur (nur bei Obstanlagen, Beerenkulturen, Permakultur, oder Reben [Code 701; ohne BFF Reben 717]) im GIS oder nach dem Erfassen im Sachdatenfenster der Dauerkultur im GIS.

Verzicht PSM

Die Programmanmeldung (Grundanmeldung) für den Verzicht auf PSM hatte bereits im Vorjahr bis spätestens Mitte September zu erfolgen. Für die Anforderungen sind die entsprechenden Faktenblätter der Agridea zu beachten. Neben der Programmanmeldung müssen in Agate bei der Datenerhebung die einzelnen Kulturen, bei welchen die Anforderungen eingehalten werden sollen, erfasst werden.

Ackerbau

Die Kulturenmeldung für Beiträge für den Verzicht PSM (ehemals Extenso) und Herbizidverzicht auf offener Ackerfläche muss für eine Kultur immer auf dem Betrieb gesamthaft erfolgen. Die An- und Abmeldung von Kulturen ist ab dem 1. Februar bis Ende April möglich. Für den Verzicht auf PSM ist ab Mai nur noch eine Abmeldung möglich. Es können keine Kulturen mehr angemeldet werden.

Gemüse und einjähriger Beerenanbau

Die Meldung für den Verzicht auf PSM und Herbizide bei Gemüsekulturen und einjährigem Beerenanbau ist ab 1. Februar bis Ende April möglich. Ab Mai sind nur Abmeldungen möglich.

Dauerkulturen

Die Meldung von Dauerkulturen für den Verzicht auf PSM und Herbizide kann im Februar erfolgen. Anschliessend kann eine Anmeldung nur noch vom 15. April bis 1. Mai mit Eröffnung einer Nacherhebung erfolgen. Davon abgesehen ist ab März nur noch eine Abmeldung möglich.

13. Ressourceneffizienzbeiträge

Stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine

Für die Auszahlung eines Beitrages ist das Einreichen der entsprechenden Linearen Korrektur nach Futtergehalten (LK) oder Import/Export-Bilanz (I/E-Bilanz) notwendig. Die Auszahlung erfolgt nach einem betriebsspezifischen Wert in Abhängigkeit der auf dem Betrieb gehaltenen Schweinekategorien. Der betriebsspezifische Wert wird bei der Datenerhebung auf dem Betriebsdatenblatt errechnet und ausgewiesen. Zudem müssen in der Schweinemast während der Mastdauer mindestens zwei Futterrationen mit unterschiedlichem Gehalt an Rohprotein eingesetzt werden. Durchmastfutter sind ab dem 1.1.2024 nicht mehr zugelassen.

Effizienter Stickstoffeinsatz

Der Beitrag von Fr. 100.- / ha Ackerfläche wird ausbezahlt, wenn bei der Suisse-Bilanz 90% im Stickstoff gesamtbetrieblich nicht überschritten wird. Achtung die Auszahlung erfolgt nur auf der Ackerfläche! Eine Anmeldung macht für einen Grünlandbetrieb keinen Sinn. Detaillierte Anforderungen sind dem entsprechenden Faktenblatt von Agridea zu entnehmen.

14. Phosphorprojekt

Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter im Zuströmbereich der Luzerner Mittellandseen können sich im Rahmen der Strukturdatenerhebung für den Seevertrag an- oder abmelden.

15. Meldung NPr Kategorie

Betriebe, welche in der Schweine-, Geflügel-, Mastkälber (ohne bäuerliche Kalbermast) oder Kaninchenhaltung einen gegenüber dem Standard abweichenden jährlichen Nährstoffanfall geltend machen wollen, müssen diesen mittels der Linearen Korrektur (LK) nach Futtergehalten im Zusatzmodul 6 der Suisse Bilanz oder mit der Import/Export-Bilanz (IMPEX) der Suisse Bilanz berechnen.

Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter müssen im Rahmen der Strukturdatenerhebung die entsprechenden Kategorien an- oder abmelden.

16. Schleppschlauchobligatorium

Basierend auf dem Massnahmenplan II Luftreinhaltung, Teilplan Ammoniak und der Luftreinhalte-Verordnung (Anhang 2 Ziff. 552 LRV) müssen Gülle und flüssige Vergärungsprodukte auf Flächen mit Hangneigungen bis 18 % durch geeignete Verfahren emissionsarm ausgebracht werden.

Ob ihr Betrieb unter die Pflicht fällt, können Sie der Lasche Schleppschlauchobligatorium entnehmen. Falls JA werden Ihnen die entsprechenden Flächen in einem entsprechenden Layer (Karte) dargestellt. Weiterhin besteht die Möglichkeit für einzelne Flächen Ausnahmegesuch zu stellen. Eine Kompensation schleppschlauchpflichtiger Flächen mit nicht schleppschlauchpflichtigen Flächen im Verhältnis 1:1 ist ebenfalls möglich. Dafür kann ein Kompensationsgesuch erstellt werden. Details zu den Anforderungen wie auch Ausnahmen entnehmen Sie dem Merkblatt: [LINK](#)

Sursee, 27. November 2024